

---

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Euchner AG, Sargans

---

## 1. Geltung

Diese Bedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit Euchner diese schriftlich bestätigt hat. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten jedoch nur insoweit, als das Euchner diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Kommunikationsmittel

Die Parteien verkehren miteinander mündlich, schriftlich oder mit elektronischem Datenaustausch.

Als schriftlich gelten Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax, E-Mail und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Unterschriftlich bedeutet, dass eine eigenhändige Unterzeichnung oder eine entsprechend qualifizierte elektronische Signatur notwendig ist.

## 3. Leistungsumfang

Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich Dokumentation, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang.

Gegenstand der Leistungspflicht sind Geräte in der jeweils neusten technischen Ausführung. Zur Ersatzlieferung von Geräten, die sich nicht mehr in der Produktion befinden, ist Euchner nicht verpflichtet.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn Euchner die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein konkludentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Euchner wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich rückerstatten.

## 4. Erfüllungsort und Transport

Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, darf Euchner die Produkte und Dienstleistungen an ihrem Sitz bereitstellen.

Liefert Euchner Produkte an einen andern Ort, trägt der Kunde die Risiken und Kosten des Transportes sowie die Aufwendungen der Verpackung und Zollabfertigung, selbst wenn Euchner den Transport organisiert.

Erbringt Euchner Dienstleistungen an einem andern Ort, vergütet der Kunde die Reise- und Aufenthaltskosten.

## 5. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat Euchner rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie von Bedeutung sind. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-Amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

## 6. Dokumentation

Ist die Dokumentation nicht im Leistungsumfang enthalten, kann sie der Kunde gegen Entschädigung in der üblichen Ausführung beziehen. Wünscht der Kunde Dokumentationen in besonderen Formen oder in nicht vorhandenen Sprachen, ist dies gesondert zu vereinbaren.

Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen. Angaben über technische Spezifikationen gelten nicht als Zusage von Eigenschaften.

## 7. Patente, Urheber- und andere Schutzrechte von Euchner

Der Kunde darf die bei der Herstellung eingesetzten Patente, die überlassene Software, die Arbeitsergebnisse, das Know-how und die Dokumentationen im Rahmen der bestehenden Nutzungsbedingungen verwenden. Fehlen solche, und lässt sich auch nicht aus dem Zweck der Übertragung auf den Umfang der Verwendungsbefugnisse schliessen, dann haben der Kunde und seine Abnehmer nur das Recht zur Nutzung mit den entsprechenden Produkten, nicht aber zur eigenständigen Verwertung, Veräusserung, Verbreitung, Vervielfältigung, Erweiterung oder Änderung.

Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei Euchner oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Produkte, Computerprogramme, Arbeitsergebnisse oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert oder in andere Produkte einbaut.

Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die Patente, Computerprogramme, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem

Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

## 8. Schutzrechte Dritter

Sollte ein Dritter geltend machen, dass ein Produkt der Euchner seine Schutzrechte verletzt, informiert jede Partei die andere umgehend.

Euchner wird unberechtigte Ansprüche abwehren. Der Kunde unterstützt Euchner dabei.

Euchner kann auf ihre Kosten bereits gelieferte Produkte ändern oder austauschen, um berechnete oder unberechtigte Ansprüche zu vermeiden.

## 9. Verwendung

Der Kunde ist verantwortlich für den Einbau und die Anwendung der Produkte sowie die Kombination mit andern Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle Anleitungen der Euchner und ihrer Zulieferanten zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer weiterzugeben.

## 10. Entsorgung

Der Kunde wird die gelieferten Produkte nach der Nutzung auf seine Kosten entsorgen oder diese Entsorgungspflicht seinen Abnehmern überbinden.

Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Entsorgungspflichten frei, namentlich von einer allfälligen Rücknahmepflicht, von Entsorgungskosten und von entsprechenden Ansprüchen Dritter.

Diese Übernahme- und Freistellungspflichten verjähren erst zwei Jahre nach Aufgabe der Nutzung der Produkte.

## 11. Termine

Verbindlich sind nur schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- a) wenn Euchner Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung der Euchner liegen wie z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Euchner kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde Euchner eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar, darf er, sofern er es innert drei Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist mitteilt, die Aufhebung des Vertrages erklären.

Trägt Euchner nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens. Der Schadenersatz ist begrenzt auf ein Prozent pro Woche, höchstens zehn Prozent, gemessen am Wert der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

## 12. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Kunde alle Produkte und Dienstleistungen selbst.

Sofort nach Erhalt kontrolliert der Kunde die gelieferten Produkte bezüglich Identität, Menge, Transportschäden und Begleitpapiere. Sobald als möglich prüft der Kunde die Produkte und Dienstleistungen auch auf weitere Mängel.

Allfällige Mängel hat der Kunde sofort schriftlich anzuzeigen. Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn sie während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.

Verdeckte Mängel, die bei einer ordentlichen Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

## 13. Mängel

Euchner steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, dass ihre Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen, und dass diese im Land des Lieferortes keine Schutzrechte Dritter verletzen. Überdies haftet Euchner er für die Eignung in dem Umfang, als ihn der Kunde vor Vertragsabschluss schriftlich über die Verwendung informierte.

Euchner garantiert nicht für die Resultate, welche der Kunde mit den Produkten und Dienstleistungen erzielen will.

Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die Euchner nicht zu vertreten hat, wie z.B. natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgungen, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse.

Wegen eines unerheblichen Mangels macht der Kunde keine Ansprüche geltend. Unerheblich sind

Mängel, namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen.

Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde Euchner eine angemessene Nachfrist zur Behebung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu gewähren. Euchner behebt die Mängel nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, der ihm dafür freien Zugang zugestehen muss. Die Kosten für Demontage und Montage, Transport, Verpackung, Reise und Aufenthalt gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch bei erhöhten Aufwendungen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist. Ersetzte Teile werden Eigentum von Euchner.

Die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen betragen zwölf Monate. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisminderung. Er kann nur dann die Aufhebung des Vertrages erklären, wenn die Annahme der Produkte oder Dienstleistungen unzumutbar ist.

Trägt Euchner nachweisbar die Schuld am Mangel, hat der Kunde trotz Mängelbehebung, Preisminderung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Lieferung. Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn und anderen Vermögensschäden.

Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.

## 14. Weitere Haftung

Euchner haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für weiteren Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden von Euchner entsteht. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, sind ausgeschlossen.

## 15. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

Der Kunde darf Gegenansprüche nur bei unterschriebener Einwilligung von Euchner verrechnen.

Bei Aufträgen mit einem Nettowert bis CHF 100/€ 75 berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40/€30.

Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von acht Prozent pro Jahr zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug darf Euchner

- a) erklären, dass alle Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, sofort fällig werden;
- b) dem Kunden für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist ansetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der Verträge erklären und die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückfordern, bis zur vollständigen Zahlung behält sich Euchner das Eigentum ausdrücklich vor;
- c) die weitere Erfüllung von Leistungen (inkl. Mängelbehebung), auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig machen.

## 16. Diskretion

Beide Parteien werden keinerlei Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern Dritten offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Ausgenommen sind bereits allgemein zugänglich oder ohne Verschulden der anderen Partei bekannt gewordene Sachverhalte. Weiter solche, welche aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder behördlichen Anweisung bekannt gegeben werden müssen.

Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Geheimhaltungspflicht auch ihren Mitarbeitern, Angestellten und Beauftragten.

## 17. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

## 18. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Sargans SG.